



Beschlussvorlage 2021/115	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Bauausschuss	15.04.2021	öffentlich

Neues Sicherheitskonzept an den Friedberger Seen: Vorberatung zur Änderung der bestehenden Grün- und Spielanlagensatzung sowie Vorstellung einer neuen Hausordnung für die Badeplätze der Stadt Friedberg

Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Neuerlass folgender städtischer Grün- und Spielanlagensatzung:

Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Spielanlagen
(Grün- und Spielanlagensatzung)

Vom _____

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, GVBl. S. 796, letzte Änderung 09. März 2021, GVBl. S. 74 folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Stadtgebiet im Eigentum oder im Besitz der Stadt Friedberg befindlichen Grünanlagen und Spielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Friedberg. Diese dienen Erholungs- und Freizeit Zwecken einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich sind und von der Stadt Friedberg unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege und Plätze, die natürlichen und künstlichen Wasserflächen, die gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen sowie die Anlageeinrichtungen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



- (3) Zu den Grünflächen nach Abs. 1 gehören nicht:
1. Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Schulen, Kindergärten, stadteigene Wohnanlagen und Kleingärten,
 2. Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind,
 3. Wald im Sinne des Waldgesetzes
 4. Badeplätze (Friedberger See, Derchinger See, Afrasee I, Afrasee II).
- (4) Spielanlagen nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Friedberg unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen gegliedert sein (z. B. Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätze, Basketballplätze, Tischtennisanlagen, Skateranlagen, Jugendspielplätze).

§ 2 Verhalten

- (1) Die Grün- und Spielanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageeinrichtungen nicht verändert und nur für den vorgesehenen Zweck benutzt werden.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grün- und Spielanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grün- und Spielanlagen sind danach insbesondere untersagt:
1. Das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, das Reiten und das Rad fahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Rad fahren von Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 2. das frei laufen lassen von Hunden,
 3. das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch das nichtentfernen von Hundekot,
 4. die Notdurft außerhalb von Sanitäranlagen zu verrichten,
 5. das Ausbringen von Futter und Lebensmittel, insbesondere für Tauben und Wasservögel,
 6. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen,
 7. offene Feuerstellen zu betreiben,
 8. Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Weise herbeizuführen,



9. das Betreiben gewerblicher Aktivitäten aller Art sowie das Durchführen von Veranstaltungen aller Art,
10. die Nutzung von Spieleinrichtungen, soweit diese von den durch Hinweisschilder inhaltlich und zeitlich festgesetzten Vorgaben für Kinder und Jugendliche abweicht,
11. das Waschen von Personen oder Gegenständen aller Art mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln sowie das Baden von Hunden und anderen Tieren,
12. das Mitführen von Hunden auf Spielanlagen,
13. der Alkoholenuss auf Spielanlagen,
14. der Alkoholenuss im Stadtpark Friedberg (*Grünanlage südlich der Burgwallstraße, nördlich der Max-Kreitmayr-Halle sowie nördlich und westlich der Theresia-Gerhardinger-Grundschule*), im Hafnergarten (*östlich des Stadtgrabens und südlich des Webergässchens*) und im Schlosspark (*beim Friedberger Schloss, südlich der Joseph-Hohenbleicher-Straße, östlich der Schützenstraße, westlich und nördlich der Schloßstraße, westliche des Tals und nördlich der Stadtmauer*).

§ 3 Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen

Für die Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Damit können insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung,
2. Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Spielanlagen auf Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen.

§ 4 Befreiungen, vertragliche Regelungen

- (1) Auf Antrag können in Einzelfällen Befreiungen von den Verboten nach § 2 und den Benutzungsregelungen nach § 3 erteilt werden, soweit ein besonderes Interesse nachgewiesen wird und nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grün- und Spielanlagen.
- (2) Ausnahmegewilligungen können für einen bestimmten Zeitraum und stets widerruflich erteilt werden. Sie können jederzeit, auch nachträglich, mit Auflagen erteilt werden.
- (3) Durch Vertrag können bestimmte Flächen an Personen oder Personengruppen zur ausschließlichen Nutzung überlassen werden.



§ 5 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen, des beauftragten Aufsichtspersonals sowie der beauftragten Polizei ist Folge zu leisten.

§ 6 Benutzungssperre

Aus pflegetechnischen Gründen und aus Gründen der Instandhaltung können Grün- und Spielanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 7 Beseitigungspflicht

Wer Grün- oder Spielanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageeinrichtungen verändert, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 8 Ersatzvornahme

Wird der Verpflichtung nach § 7 nicht nachgekommen, kann ein ordnungswidriger Zustand nach vorheriger Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Friedberg beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 9 Platzverweis und Anlagenverbot

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grün- oder Spielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, des Platzes verwiesen werden. Daneben kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.



§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer

1. gegen die in § 2 aufgeführten Verhaltensregeln und Verbote verstößt,
2. den Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen, des beauftragten Aufsichtspersonals und der beauftragten Polizei nach § 5 zuwiderhandelt,
3. eine Benutzungssperre nach § 6 nicht befolgt,
4. der Beseitigungspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
5. einen Platzverweis oder ein Anlagenverbot nach § 9 nicht befolgt.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grün- und Spielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Friedberg haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grünanlagensatzung vom 20. Juni 2013 außer Kraft.

Friedberg, den _____
STADT FRIEDBERG

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

2. Der Bauausschuss nimmt die Regelung der Benutzung des Badeplatzes in Form einer HAUSORDNUNG zur Kenntnis.



Sachverhalt:

Anlass:

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 02.07.2020 hat die Stadt eine externe Rechtsanwaltskanzlei mit der Erstellung eines Sicherheitskonzeptes für die Badeseen der Stadt Friedberg der Stadt Friedberg beauftragt. Der Bauausschuss hat sich in seiner heutigen Sitzung - Vorlagennummer 2021/133 – mit dem Thema „Sicherheitskonzept“ beschäftigt.

Im Rahmen des vorgenannten Sicherheitskonzeptes wurden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- ➔ die bestehende **Grün- und Spielanlagensatzung zu ändern** und
- ➔ die Benutzung des Badeplatzes in Form einer neuen **Hausordnung** zu regeln:

1. Änderung der Grün- und Spielanlagensatzung der Stadt Friedberg

Gemäß Randziffer 38 der „Vorabempfehlung zum Sicherheitskonzept vom 10.10.2020 - Schwerpunkt Grünanlagensatzung“ sowie der Randziffern 28 und 43 des „Beschilderungskonzeptes zu den Badeplätzen am Friedberger See vom 27.03.2021“ der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei wird darin die Empfehlung ausgesprochen „die bestehende Grünanlagensatzung durch Beschluss vor der Badesaison 2021 zu ändern“, um die Haftungsprivilegierungen für die kommunalen Badeplätze in Anspruch nehmen zu können und ein rechtmäßiges Verhältnis in Bezug auf die städtische Grünanlagensatzung herstellen zu können.

Unter Berücksichtigung der ausgesprochenen Empfehlung werden folgende Änderungen der städtischen Grün- und Spielanlagensatzung vorgeschlagen, wobei die jeweiligen **Änderungen zur Klarstellung in roter Farbe dargestellt** wurden:

**Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Spielanlagen
(Grün- und Spielanlagensatzung)**

Vom

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, GVBl. S. 796, letzte Änderung 09. März 2021, GVBl. S. 74 folgende Satzung:



§ 1 Gegenstand der Satzung

- (5) Die im Stadtgebiet im Eigentum oder im Besitz der Stadt Friedberg befindlichen Grünanlagen und Spielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Friedberg. Diese dienen Erholungs- und Freizeit Zwecken einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten.
- (6) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen **und** Parkanlagen **und Freibadgelände**, die der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich sind und von der Stadt Friedberg unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege und Plätze, die natürlichen und künstlichen Wasserflächen, die gekennzeichneten Spiel- **und Sportflächen und Liegeflächen** sowie die Anlageeinrichtungen.
- (7) Zu den Grünflächen nach Abs. 1 gehören nicht:
5. Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Schulen, Kindergärten, stadteigene Wohnanlagen und Kleingärten,
 6. Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind,
 7. Wald im Sinne des Waldgesetzes
 8. **Badeplätze (Friedberger See, Derchinger See, Afrasee I, Afrasee II).**
- (8) Spielanlagen nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Friedberg unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen gegliedert sein (z. B. Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätze, Basketballplätze, Tischtennisanlagen, Skateranlagen, Jugendspielplätze).

§ 2 Verhalten

- (4) Die Grün- und Spielanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageeinrichtungen nicht verändert und nur für den vorgesehenen Zweck benutzt werden.
- (5) Die Benutzer haben sich in den Grün- und Spielanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (6) In den Grün- und Spielanlagen sind danach insbesondere untersagt:
15. Das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, das Reiten und das Rad fahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Rad fahren von Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,



16. das frei laufen lassen von Hunden,
17. das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch das nichtentfernen von Hundekot,
18. die Notdurft außerhalb von Sanitäranlagen zu verrichten,
19. das Ausbringen von Futter und Lebensmittel, insbesondere für Tauben und Wasservögeln,
20. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen,
21. offene Feuerstellen zu betreiben, ~~(ausgenommen auf ausgewiesenen Grillplätzen, soweit dort mit Holzkohle oder Gas gegrillt wird und die Geräte einen ausreichenden Bodenabstand haben);~~
22. Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Weise herbeizuführen,
23. das Betreiben gewerblicher Aktivitäten aller Art sowie das Durchführen von Veranstaltungen aller Art,
24. die Nutzung von Spieleinrichtungen, soweit diese von den durch Hinweisschilder inhaltlich und zeitlich festgesetzten Vorgaben für Kinder und Jugendliche abweicht,
25. das Waschen von Personen oder Gegenständen aller Art mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln sowie das Baden von Hunden und anderen Tieren, ~~im See und in den Anlagen der Freibadegelände, ausgenommen die vorgesehene Nutzung von Sanitäranlagen;~~
26. das Mitführen von Hunden auf Spielanlagen ~~und Freibadegeländen,~~
27. der Alkoholenuss auf Spielanlagen,
28. der Alkoholenuss im Stadtpark Friedberg (*Grünanlage südlich der Burgwallstraße, nördlich der Max-Kreitmayr-Halle Stadthalle* sowie *nördlich und westlich der Theresia-Gerhardinger-Grundschule*), im Hafnergarten (*östlich des Stadtgrabens und südlich des Webergässchens*) und im Schlosspark (*beim Friedberger Schloss, südlich der Joseph-Hohenbleicher-Straße, östlich der Schützenstraße, westlich und nördlich der Schloßstraße, westliche des Tals und nördlich der Stadtmauer*).

§ 3 Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen

Für die Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Damit können insbesondere festgelegt werden:

3. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung,
4. Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Spielanlagen auf Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen.



§ 4 Befreiungen, vertragliche Regelungen

- (4) Auf Antrag können in Einzelfällen Befreiungen von den Verboten nach § 2 und den Benutzungsregelungen nach § 3 erteilt werden, soweit ein besonderes Interesse nachgewiesen wird und nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grün- und Spielanlagen.
- (5) Ausnahmegewilligungen können für einen bestimmten Zeitraum und stets widerruflich erteilt werden. Sie können jederzeit, auch nachträglich, mit Auflagen erteilt werden.
- (6) Durch Vertrag können bestimmte Flächen an Personen oder Personengruppen zur ausschließlichen Nutzung überlassen werden.

§ 5 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen, des beauftragten Aufsichtspersonals sowie der beauftragten Polizei ist Folge zu leisten.

§ 6 Benutzungssperre

Aus pflegetechnischen Gründen und aus Gründen der Instandhaltung können Grün- und Spielanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 7 Beseitigungspflicht

Wer Grün- oder Spielanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageeinrichtungen verändert, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 8 Ersatzvornahme

Wird der Verpflichtung nach § 7 nicht nachgekommen, kann ein ordnungswidriger Zustand nach vorheriger Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Friedberg beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, oder



wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 9 Platzverweis und Anlagenverbot

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grün- oder Spielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte sind oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, des Platzes verwiesen werden. Daneben kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer

6. gegen die in § 2 aufgeführten Verhaltensregeln und Verbote verstößt,
7. den Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen, des beauftragten Aufsichtspersonals und der beauftragten Polizei nach § 5 zuwiderhandelt,
8. eine Benutzungssperre nach § 6 nicht befolgt,
9. der Beseitigungspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
10. einen Platzverweis oder ein Anlagenverbot nach § 9 nicht befolgt.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grün- und Spielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Friedberg haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grünanlagensatzung vom 20. Juni 2013 außer Kraft.

Friedberg, den
STADT FRIEDBERG

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Hinweise:

- ➔ Abgesehen von den vorgenannten und aus den externen Empfehlungen der Rechtsanwaltskanzlei zum Sicherheitskonzeptes resultierenden Anpassungen, liegen der Verwaltung keine weiteren Anforderungen zur Änderung der städtischen Grün- und Spielanlagensatzung vor.
- ➔ Entsprechend der Zuständigkeiten der Geschäftsordnung 2021/2026 der Stadt Friedberg obliegen der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen dem Stadtrat. Dem Bauausschuss wird der Vorschlag zur Änderung der städtischen „Grün- und Spielanlagensatzung“ im Rahmen der Beschlussfassung für das Sicherheitskonzept zu den städtischen Badeplätzen zur Kenntnis sowie zur Vorberatung und zur Abgabe einer Beschlussempfehlung an den Stadtrat vorgelegt.

2. Regelung der Benutzung des Badeplatzes in Form einer HAUSORDNUNG:

Gemäß Randziffer 39 der „Vorabempfehlung zum Sicherheitskonzept vom 10.12.2020 – Schwerpunkt Grünanlagensatzung“ sowie der Randziffern 28 und 43 der „Vorabempfehlung zum Sicherheitskonzept vom 10.12.2020 – Schwerpunkt Erlass einer Badeplatz-Hausordnung“ wird die Empfehlung der Rechtsanwaltskanzlei ausgesprochen, die Regelung der Benutzung des Badeplatzes in Form einer zivilrechtlichen HAUSORDNUNG verbindlich festzulegen.

Basierend auf die seitens der Kanzlei vorgelegten Muster-Hausordnung hat die Verwaltung unter Berücksichtigung der bisher im Rahmen der städtischen Grünanlagensatzung getroffenen Regelungen sowie den jeweiligen örtlichen Begebenheiten eine eigene Hausordnung für jeden Badeplatz entworfen:

- Hausordnung für den Friedberger See
 - Hausordnung für den Derchinger See
 - Hausordnung für den Afrasee I
 - Hausordnung für den Afrasee II
-
- ➔ Die Regelungen zur Benutzung der Badeplätze in Form einer zivilrechtlichen Hausordnung erfolgt im Sinne der Geschäftsordnung als laufende Angelegenheit durch die Verwaltung.
 - ➔ Dem Bauausschuss (und in Folge dem Stadtrat) werden die seitens der Verwaltung ausgearbeiteten Entwürfe der vorgenannten Hausordnungen in der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage zur Kenntnis vorgelegt. Weitere inhaltliche Hinweise werden gerne berücksichtigt.



3. Anpachtung bisher vertraglich nicht gesicherter Liegewiesenbereiche

Im Rahmen des Ortstermins zu den jeweiligen Sicherheitskonzepten wurde festgestellt, dass folgende Liegewiesenteilbereiche zwar bereits von den Besuchern tatsächlich als quasi öffentliche Liegewiesen genutzt werden, diese in Fremdeigentum befindlichen Teilfläche jedoch noch nicht mittels Pachtvertrag langfristig gesichert wurden:

Friedberger See:

Östliche Liegewiese zwischen nördlicher Liegewiese und Seehaus (Teilfläche von rund 2.300 m² aus dem Grundstück Flur-Nummer 1796/1 der Gemarkung Friedberg);

Derchinger See:

Südöstliche Liegewiese entlang des Winterbrückenweg (Teilfläche rund 3.700 m² aus dem Grundstück Flur-Nr. 453/0 der Gemarkung Friedberg);

Im vorgestellten Sicherheitskonzept wird empfohlen, den „Umgriff des Erholungsgeländes“ näher zu definieren. Sollte angestrebt werden, die beiden vorgenannten Liegewiesen-Teilflächen auch künftig dem Badebetrieb zur Verfügung zu stellen und somit der Öffentlichkeit frei zu geben, muss die Stadt Friedberg dann auch die rechtliche Verfügungsgewalt über diese Teilflächen erlangen. In ersten Vorgespräche mit den jeweiligen Grundstückseigentümern haben diese eine grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, diese Flächen weiterhin der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen und der Stadt Friedberg zu diesem Zweck zu verpachten. Nähere Einzelheiten müssen noch geklärt werden. Die Überlassung erfolgt dann entgeltlich.

Aufgrund der angestrebten Laufzeit von mehr als 5 Jahren sowie einer empfohlenen Beschlussfassung vor Beginn der Badesaison 2021 wird dem Stadtrat ein entsprechender Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 22.04.2021 zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Anlagen:

Öffentliche Anlagen:

- Entwurf der *Hausordnung für den Friedberger See*
- Entwurf der *Hausordnung für den Derchinger See*
- Entwurf der *Hausordnung für den Afrasee I*
- Entwurf der *Hausordnung für den Afrasee II*